

## **Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise 31.03.2025**

### **(Bewohnerparkausweisgebührenordnung)**

Nach § 6a Abs. 5a Satz 5 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S.-527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1186), in Kraft getreten am 18. November 2023 i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.7.1994 (GV. NW. S.666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Aachen am 26.06.2024 die nachstehende Verordnung beschlossen.

### **§1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte und gilt für alle Straßen in der Stadt Aachen, die sich in einer wirksam angeordneten Bewohnerparkzone befinden.

### **§ 2 Gebühren für Bewohnerparkausweise**

(1) Die jährliche Gebühr errechnet sich über die Kfz-Länge x Kfz-Breite x 30 €/m<sup>2</sup> + 15 €. Die Kfz-Maße sind in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) enthalten. Die Länge wird unter Position 18 in mm und die Breite unter Positionen 19 in mm angegeben.

Sind in der Zeile 18 und 19 der Zulassungsbescheinigung Teil I keine eindeutigen Werte, sondern nur ein Wertrahmen angegeben, so ist der geringere Wert heranzuziehen.

Der zu bezahlende Betrag wird kaufmännisch auf 10 Cent gerundet.

(2) Abweichend zu (1) werden folgende Kenngrößen festgesetzt:

- Bei gewerblichen Car-Sharing Fahrzeugen das kleinste Flottenfahrzeug
- Motorräder 2.200 mm x 800 mm und
- mehrere Kfz auf einem Ausweis mittlerer Flächenverbrauch aller Fahrzeuge

(3) Bewohnerparkausweise werden antragsgemäß mit einer Laufzeit von drei, sechs oder 12 Monaten ausgestellt. Die Bewohnerparkgebühren berechnen sich anteilig, d.h. für drei Monate kostet ein Ausweis ein Viertel des Jahresbeitrags (Länge mal Breite mal 30 €/m<sup>2</sup>/4) plus 15 € und für sechs Monate halbiert sich der

Jahresbetrag (Länge mal Breite mal 30 €/m<sup>2</sup>/2) plus 15 €. Ein Neuantrag des Ausweises ist frühestens vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeit möglich.

(4) Bei Änderungen der Parkzone nach einem Umzug und/oder einer Änderung des Kraftfahrzeugs oder amtlichen Kennzeichens wird eine Gebühr von 15 € erhoben. Der Genehmigungszeitraum bleibt unverändert.

Erfolgt während des Genehmigungszeitraums des Bewohnerparkausweises ein Fahrzeugwechsel, durch den sich die Einordnung des Fahrzeuges gemäß den Absatz 1 ändert, gilt ab dem Änderungszeitpunkt der Erteilung für die aktuelle Restgeltungsdauer anteilig eine höhere beziehungsweise niedrigere Gebühr. Diese wird ausgehend vom Ausstellungstag des ursprünglichen Bewohnerparkausweises ab dem Folgemonat des Änderungszeitpunktes berechnet und bei der Antragsbearbeitung fällig.

(5) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird zum Zeitpunkt der Antragsbearbeitung in voller Höhe fällig.

### **§ 3 Erstattung**

Beim Kfz- oder Kennzeichenwechsel zu kleineren Fahrzeugen können Teilrückerstattungen der Ausweise mit einer Laufzeit von 6 und 12 Monate beantragt werden. Für die anteilige Rückerstattung wird eine Gebühr von 15 € erhoben. Sie muss spätestens 1 Monat nach Erteilung schriftlich, in einem separaten Antrag, geltend gemacht werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Aachen, den 31.03.2025

Stadt Aachen  
Die Oberbürgermeisterin  
gez.  
Sibylle Keupen  
Oberbürgermeisterin